Gemeinde
Köniz

871.112

Soldverordnung
für die Feuerwehr Köniz

15. Dezember 1999
mit Änderungen bis 22. November 2023

Chronologie

Erlass

Beschluss des Gemeinderats vom 15. Dezember 1999; Inkrafttreten am 1. Januar 2000 (siehe Art. 20 der Verordnung).

Änderungen

Änderung vom 20. November 2002 (Art. 5, 15, 16); Inkrafttreten am 1. Januar 2003 (siehe GRB 741/02 vom 20. November 2002).

Änderung vom 4. Mai 2005 (Art. 5, 7, 9); Inkrafttreten am 1. Januar 2005 (siehe GRB 275/05 vom 4. Mai 2005).

Änderung vom 26. April 2006 (Bezeichnungen); Inkrafttreten am 1. Mai 2006 (siehe Art. 44 der Verwaltungsorganisationsverordnung vom 26. April 2006 und GRB 252/06 vom 26. April 2006).

Änderung vom 8. Juli 2009 (Art. 19) durch Verwaltungsorganisationsverordnung vom 8. Juli 2009; Inkrafttreten am 1. Januar 2010 (siehe Art. 47 der Verwaltungsorganisationsverordnung vom 8. Juli 2009).

Änderung vom 27. Juni 2012 (Art. 6, 7, 8, 9, 10, 11, 14a, 19); Inkrafttreten am 1. November 2012 (siehe GRB 389/12 vom 27. Juni 2012).

Änderung vom 22. November 2023 (Art. 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14a, 16, 19); Inkrafttreten von Art. 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 11 am 1. November 2022, Inkrafttreten von Art. 12, 13, 14a, 16 und 19 am 1. November 2023 (siehe GRB 2023/617 vom 22. November 2023).

Inhaltsverzeichnis **Art.**

I. Allgemeines

Grundsatz 1
Verantwortung 2

II. Sold

1. Abschnitt: Allgemeines

Berechnung 3
Soldabrechnung 4

2. Abschnitt: Soldansätze

Übungen/Inspektionen 5
Individueller Aufwand 6
Rapporte/Delegiertenversammlungen 7
Einsätze 8
Instruktion 9
Pikettdienst 10

III. Auslagenersatz

Transporte 11
Reisen 12
Verpflegung/Unterkunft 13
Büromaterial/Drucksachen 14

IIIa. Soldzuschüsse

Soldzuschüsse 14a

IV. Erwerbsausfallentschädigung

Anspruch 15
Höhe 16

V. Rechtspflege

Strittige Fälle 17
Rückerstattungspflicht 18

VI. Schlussbestimmungen

Anpassung 19
Inkrafttreten 20

Der Gemeinderat von Köniz erlässt gestützt auf Art. 81 Ziff. 1 der Gemeindeordnung und auf Art. 29 Bst. g des Feuerwehrreglementes vom 25. Oktober 1999 folgende

Soldverordnung für die Feuerwehr Köniz[1]

I. Allgemeines

Art. 1

Grundsatz

Die Angehörigen der Feuerwehr Köniz haben für ihre Dienstleistungen Anspruch auf Sold.

Art. 2

Verantwortung

Der Feuerwehrkommandant oder die Feuerwehrkommandantin ist für die korrekte Handhabung der Soldverordnung verantwortlich.

II. Sold

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 3

Berechnung

1 Übungen, Rapporte, Einsätze und persönliche Aufwendungen sind für jede einzelne Dienstleistung auf die nächste Viertelstunde aufzurunden.

2 Ende Jahr wird in den einzelnen Bereichen auf die nächste Stunde aufgerundet.

Art. 4

Soldabrechnung

1 Die jeweiligen Rapport-/Übungs- und Einsatzleiter und -leiterinnen erstellen die Soldbelege und leiten diese an den Kommandanten oder die Kommandantin zum Visum weiter.

2 Für Arbeiten ausserhalb von Rapporten, Übungen und Einsätzen führen die vom Kommando bezeichneten Funktionäre und Funktionärinnen eine persönliche Aufwandliste. Diese ist monatlich an den Kommandanten oder die Kommandatin zum Visum weiterzuleiten.

---

[1] Die Bezeichnungen sind im ganzen Erlass an die geltende Gemeindeorganisation angepasst (Verwaltungsorganisationsverordnung vom 8. Juli 2009).

[3] Für die Erstellung der Soldabrechnung ist die Abteilung Sicherheit zuständig. Sie stellt alle notwendigen Hilfsformulare bereit.

2. Abschnitt: Soldansätze

Art. 5[2]

Übungen/ Inspektionen

Für Übungen und Inspektionen gelten folgende Ansätze:

– Teilnahme an Übungen und Inspektionen	pro Std.	Fr. 21.10
– Retablieren nach Übungen und Inspektionen	pro Std.	Fr. 21.10
– Pflichtfahrten	pro Std.	Fr. 21.10
– Teilnahme an Kursen der Amtsverbände	pro Std.	Fr. 21.10

Art. 6[3]

Individueller Aufwand

Für sämtliche Aufwendungen gemäss Art. 4 Abs. 2 gilt ein Soldansatz von	pro Std.	Fr. 24.30

Art. 7[4]

Rapporte/ Delegiertenversammlungen

Für die Teilnahme an Rapporten und Delegiertenversammlungen gilt ein Soldansatz von:	pro Std.	Fr. 24.30

Art. 8[5]

Einsätze

Für Einsätze gelten folgende Soldansätze:

– Bekämpfung eines Schadenereignisses	pro Std.	Fr. 31.65
– Retablieren nach dem Einsatz	pro Std.	Fr. 31.65
– Brandwache nach dem Einsatz	pro Std.	Fr. 31.65
– Brandwache während und nach dem Ausbrennen von Kaminen durch den Kaminfeger	pro Std.	Fr. 31.65
– Ausrücken bei automatischen Alarmen	pro Std.	Fr. 31.65
– Einfangen, Wegräumen oder Vernichten von Bienen, Hornissen, Hummeln und Wespen	pro Std.	Fr. 31.65

[2] Fassung vom 22. November 2023
[3] Fassung vom 22. November 2023
[4] Fassung vom 22. November 2023
[5] Fassung vom 22. November 2023

– Einsätze zu Gunsten Dritter (Verkehrsdienst bei Anlässen, Brandwache 1. August, Hydrantenkontrolle etc.) pro Std. Fr. 31.65

Art. 9[6]

Instruktion

Für die Instruktion von Feuerwehrangehörigen ausserhalb der eigentlichen Funktion sowie für das Erteilen von Fahrstunden als Vorbereitung auf die Fahrprüfung Kategorie C1 gilt ein Soldansatz von pro Std. Fr. 24.30

Art. 10[7]

Pikettdienst

Für das Leisten von Pikettdienst gelten folgende Soldansätze:

– Wochentagspikett pro Tag Fr. 37.20
– Samstags- / Sonntags- / Feiertagspikett pro Tag Fr. 111.60

III. Auslagenersatz

Art. 11

Transporte

1 Halter und Halterinnen von privaten Motorfahrzeugen haben für den Material- und Personentransport Anspruch auf folgenden Auslagenersatz:

– Personenwagen pro km Fr. 0.75[8]
– Traktoren gem. FAT Ansätze[9]
– …[10]

2 Innerhalb des Gemeindegebietes können die Kilometer geltend gemacht werden, wenn die Fahrten vom Kommandanten/von der Kommandantin oder vom Zugführer/von der Zugführerin befohlen werden und kein Feuerwehrfahrzeug zur Verfügung steht.

3 Für dienstliche Fahrten ausserhalb des Gemeindegebietes können die Kilometer oder die Kosten der öffentlichen Verkehrsmittel (2. Klasse) geltend gemacht werden.

---

6 Fassung vom 22. November 2023
7 Fassung vom 22. November 2023
8 Fassung vom 22. November 2023
9 Fassung vom 27. Juni 2012
10 Aufgehoben am 27. Juni 2012

4 Mitglieder des Kommandos und der Ausbildungsorganisation sowie die Zugführer und Zugführerinnen und deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen können die gefahrenen Kilometer (ohne Einsatz) geltend machen.

Art. 12

Reisen

1 Absolventen und Absolventinnen von Ausbildungskursen der Gebäudeversicherung (GVB) oder des Amtsverbandes haben Anspruch auf eine Reiseentschädigung von pro Tag Fr. 21.10[11]

2 Teilnehmer und Teilnehmerinnen an weiteren Kursen, Rapporten oder Anlässen haben, sofern die Reiseentschädigung nicht vom Veranstalter getragen wird, Anspruch auf die effektiven Reisespesen (Bahn 2. Klasse, Bus, Tram, Postauto).

Art. 13

Verpflegung/ Unterkunft

1 Absolventen und Absolventinnen von Ausbildungskursen der Gebäudeversicherung (GVB) oder des Amtsverbandes haben Anspruch auf eine Verpflegungsentschädigung von pro Tag Fr. 21.10[12]

2 Teilnehmer und Teilnehmerinnen an weiteren Kursen, Rapporten oder Feuerwehranlässen haben, sofern die Verpflegungs- und Unterkunftskosten nicht vom Veranstalter getragen werden, Anspruch auf die Rückerstattung der tatsächlichen Kosten. Die Getränke und die übrigen Auslagen gehen zulasten der Kurs- oder Rapportteilnehmer und -teilnehmerinnen.

3 Bei Ernstfalleinsätzen besteht Anspruch auf die vom Einsatzleiter oder von der Einsatzleiterin angeordnete Verpflegung.

4 Bei Inspektionen besteht Anspruch auf die vom Kommandanten oder von der Kommandantin angeordnete Verpflegung.

Art. 14

Büromaterial/ Drucksachen

1 Die Auslagen für Reglemente bei der Absolvierung von Kursen werden gemäss Quittung rückvergütet.

2 Büromaterial und Drucksachen werden von der Abteilung Sicherheit zur Verfügung gestellt.

---

[11] Fassung vom 22. November 2023
[12] Fassung vom 22. November 2023

IIIa. Soldzuschüsse[13]

Art. 14a[14]

Für das Absolvieren von Feuerwehrausbildungskursen der Gebäudeversicherung des Kantons Bern werden folgende Soldzuschüsse ausbezahlt:

– Basis- und Fachdienstkurse	pro Tag	Fr. 42.20
– Gruppenführer- und Fachdienstkaderkurse	pro Tag	Fr. 52.75
– Einsatzleiterkurs 1	pro Tag	Fr. 63.30
– Einsatzleiterkurs 2	pro Tag	Fr. 73.85

IV. Erwerbsausfallentschädigung

Art. 15

Anspruch

1 Feuerwehrangehörige, welche einen Kurs besuchen, haben Anspruch auf eine Erwerbsausfallentschädigung.

2 Sofern der Kursbesuch nicht in der Freizeit erfolgt, kommt die Erwerbsausfallentschädigung auf Gesuch hin dem Arbeitgeber oder der Arbeitgeberin in dem Ausmass zu, als er oder sie dem oder der Feuerwehrangehörigen für die Zeit des Kursbesuches Lohn ausrichtet.

3 Selbstständigerwerbenden wird die Erwerbsausfallentschädigung auf Gesuch hin direkt ausgerichtet.

4 Erwerbslosen wird die Erwerbsausfallentschädigung auf Gesuch hin direkt ausgerichtet, wenn die Erwerbslosigkeit nachgewiesen ist.

Art. 16[15]

Höhe

Die Erwerbsausfallentschädigung beträgt Fr. 158.25 pro Kurstag.

V. Rechtspflege

Art. 17

Strittige Fälle

1 Strittige Fälle sind der Direktion auf dem Dienstweg zum Entscheid zu unterbreiten.

---

[13] Gliederungstitel eingefügt am 27. Juni 2012
[14] Fassung vom 22. November 2023
[15] Fassung vom 22. November 2023

2 Ist der oder die Feuerwehrangehörige mit dem Entscheid der Direktion nicht einverstanden, kann eine beschwerdefähige Verfügung verlangt werden.

3 Die Verfügungen der Direktion unterliegen der verwaltungsinternen Beschwerde an den Gemeinderat.

4 Im übrigen gelten für das Verfahren die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

Art. 18

Rückerstattungspflicht

Zu Unrecht bezogene Entschädigungen sind zurückzuerstatten.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 19[16]

Anpassung

1 Die Direktion Sicherheit und Liegenschaften überprüft die Ansätze periodisch hinsichtlich Teuerung und Angemessenheit und beantragt dem Gemeinderat die nötigen Änderungen.

2 …[17]

Art. 20

Inkrafttreten

1 Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2000 in Kraft.

2 Die Soldordnung vom 15. Januar 1997 mit Änderungen bis 8. Juli 1998 wird auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Köniz, 15. Dezember 1999

Im Namen des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident	Der Gemeindeschreiber
Henri Huber	Dr. iur. Nico H. Fleisch

[16] Fassung vom 27. Juni 2012
[17] Aufgehoben am 22. November 2023